

Das neue Waffengesetz ist am 01. September 2020 in Kraft getreten

Zum 01.09.2020 ist die letzte Stufe des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes in Kraft getreten.

Was sind die wichtigsten Änderungen im Waffenrecht mit Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes?

- Das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz von Waffen wird alle 5 Jahre durch die Waffenbehörde überprüft.
- Bestimmte Magazine sind künftig verbotene Gegenstände.
- Die Waffenbehörde hat künftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beim Verfassungsschutz abzufragen, ob die betreffende Person dort bekannt ist (sog. „Regelabfrage“).
- Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind (auch wenn diese nicht verboten ist), gelten künftig als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig.
- Das Nationale Waffenregister wird so ausgebaut, dass künftig der gesamte Lebenszyklus einer Waffe – von der Herstellung bis zur Vernichtung – behördlich nachverfolgbar ist.
- Die Länder werden ermächtigt, an belebten Orten und in Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten.
- Salutwaffen und Pfeilabschussgeräte fallen unter die Erlaubnispflicht.
- Neuerungen im Bereich von Dekorationswaffen.
- Verbot von bestimmten halbautomatischen Schusswaffen mit eingebauten Magazinen.

Welche Magazine werden künftig verboten?

Magazine für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen und für Kurzwaffen mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen sind künftig verboten. Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe. Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung also bis spätestens 01. September 2021 bei ihrer zuständigen Waffenbehörde anzeigen.

Personen die die betroffenen Magazine nach dem 13. Juni 2017 erworben haben, müssen diese an die zuständige Waffenbehörde oder Polizeidienststelle überlassen. In bestimmten Fällen kann das Bundeskriminalamt auf Antrag eine Ausnahme von den verbotenen Magazinen erteilen.

Welche halbautomatischen Schusswaffen mit eingebauten Magazinen sind verboten?

Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen und bei halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen, sind verboten.

Anzeigepflichten bei unbrauchbar gemachten Waffen (sog. Dekorationswaffen)

Die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe muss zukünftig bei der Waffenbehörde angezeigt werden. Falls eine unbrauchbar gemachte Waffe abhandenkommt, erworben, überlassen oder vernichtet wird, ist dies ebenfalls bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Die zuständige Waffenbehörde hat dem Anzeigenden eine Anzeigebescheinigung auszustellen.

Deko-Waffen (Alt-Deko) die vor dem 27.06.2018 im Besitz waren, müssen nicht gemeldet werden. Beim Überlassen dieser Alt-Dekowaffen muss der Erwerber eine Waffenbesitzkarte und eine entsprechende Erwerbsberechtigung (Voreintrag) nachweisen. Deko-Waffen (Neu-Deko), die nach dem 27.06.2018 im Besitz waren und über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen, müssen nicht gemeldet werden. Beim Überlassen dieser Neu-Dekowaffen muss der Erwerber diese der zuständigen Waffenbehörde melden. Der Erwerber erhält eine Anzeigebescheinigung.

Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen und Pfeilabschussgeräte

Ab dem 1. September 2020 fallen Salutwaffen und Pfeilabschussgeräte unter die Erlaubnispflicht. Für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen und Pfeilabschussgeräte ist ein Bedürfnis sowie die weiteren in § 4 Abs. 1 WaffG geregelten Voraussetzungen erforderlich. Salutwaffen sind wie erlaubnisfreie Waffen aufzubewahren.

Pfeilabschussgeräte sind wie erlaubnispflichtige Schusswaffen aufzubewahren.

Hat jemand am 1. September 2020 eine erlaubnispflichtige Salutwaffe oder ein Pfeilabschussgerät besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Begrenzung der gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Nach der Gesetzesänderung wird die Anzahl der Schusswaffen, die auf eine gelbe Waffenbesitzkarte erworben werden können, auf zehn Schusswaffen begrenzt. Besitzt jemand bereits am 01.09.2020 aufgrund einer gelben Waffenbesitzkarte mehr als zehn Schusswaffen, gilt die Erlaubnis für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.

Weitere Auskünfte:

Stadt Ellwangen Herr Kaiser, roland.kaiser@ellwangen.de Tel. 07961/84-381

Weitere Informationen und Formulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Ellwangen.